Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3197

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf einer Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

— Drucksachen IV/2294, IV/2988 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Pohlenz

a) Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf einer Bundes-Tierärzteordnung wurde in der 130. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 10. Juni 1964 dem Ausschuß für Gesundheitswesen zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Kulturpolitik und Publizistik zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde vom Ausschuß für Gesundheitswesen gebeten, eine gutachtliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Deutsche Bundestag hat sich auf Grund des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Gesundheitswesen — Drucksache IV/2988 — in der 163. Sitzung vom 12. Februar 1965 in zweiter Beratung mit dem Entwurf befaßt. In dieser Sitzung wurde ein Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Dichgans, Frau Jacobi (Marl), Dr. Kübler und Genossen — Umdruck 545 — mit Mehrheit angenommen. Danach erhielt § 4 Abs. 1 Nr. 5 folgende Fassung:

„5. nach einem Studium von mindestens viereinhalb Jahren

a) die Tierärztliche Prüfung bestanden und danach

b) eine Veterinärassistentenzeit von sechs Monaten abgeleistet hat."

Außerdem wurde § 6 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt. Nach Annahme dieses Antrages wurde die Vorlage dem Ausschuß für Gesundheitswesen zurückverwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat sich in seiner 77. Sitzung vom 25. Februar 1965 erneut mit der Vorlage befaßt und hat einstimmig beschlossen, dem Bundestag den unter B. vorgelegten Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen sieht in der Annahme des obengenannten Änderungsantrages auf Umdruck 545 ein Abgehen von der vom Ausschuß beschlossenen Konzeption der Ausbildung für Tierärzte (vergleiche Schriftlichen Bericht des Ausschusses in Drucksache IV/2988). Die Aufrechterhaltung des Beschlusses des Deutschen Bundestages in zweiter Beratung würde bedeuten, daß nach bestandener Tierärztlicher Prüfung noch eine Veterinärassitentenzeit von sechs Monaten abgeleistet werden müßte. Aber gerade gegen die bisherige Praxis der Veterinärassistentenzeit sind vom Ausschuß für Gesundheitswesen übereinstimmend erhebliche Bedenkliche geltend gemacht worden (vergleiche Drucksache IV/2988). Der Ausschuß für Gesundheitswesen sieht es als unerläßlich an, daß sowohl die theoretische als auch die praktische Ausbildung vor der abschließenden Prüfung erfolgt. Der Ausschuß ist bei all seinen Beratungen bemüht gewesen, jede Verlängerung der Ausbildungsdauer zu vermeiden und die Prüfungsdauer erheblich zu verkürzen. Beide Ziele lassen sich nach Auffassung des Ausschusses jedoch nur dann verwirklichen, wenn der zur Verfügung stehende Ausbildungszeitraum sinnvoll geordnet und intensiver als bisher genutzt wird. Insofern stimmt die Absicht des Ausschusses mit der Begründung zu dem Vorschlag der Bundesregierung überein, den Begriff des Semesters zugunsten einer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

nach Jahren zu bemessenden Ausbildungszeit aufzugeben (vergleiche Drucksache IV/2294).

Die Mitglieder des Ausschusses für Gesundheitswesen haben eingeräumt, daß der zu § 4 Abs. 1 Nr. 5 vorgelegte Ausschußbeschluß zu einer mißverständlichen Auslegung führen könnte und haben deshalb versucht, dieser Schwierigkeit durch einen Änderungsantrag zur zweiten Beratung auf Umdruck 551 gerecht zu werden, wonach das Wort „Studienzeit" in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 durch das Wort „Ausbildungszeit" ersetzt werden sollte. Dieser Antrag wurde durch die Annahme des Antrages der Abgeordneten Dr. Dichgans, Frau Jacobi (Marl), Dr. Kübler und Genossen auf Umdruck 545 hinfällig.

Bei seinen erneuten Beratungen hat der Ausschuß für Gesundheitswesen deshalb eine neue Formulierung beschlossen, die dem Wunsch nach einer Neuordnung des Ausbildungsganges in der Veterinärmedizin gerecht wird und darüber hinaus bindend vorschreibt, daß während der vorgesehenen Gesamtausbildungszeit von fünf Jahren mindestens ein halbes Jahr auf die praktische Ausbildung zu verwenden ist. Der Ausschuß ist dabei der Auffassung, daß durch diese Formulierung dem Verordnungsgeber ausreichend Bewegungsfreiheit gegeben wird, die erforderlich ist, um über eine Neuordnung des Ausbildungsganges auch das Ziel einer erheblichen Verkürzung der Prüfungszeiten und damit der Gesamtausbildungsdauer zu erreichen. Dies soll jedoch nicht bedeuten, daß dem Verordnungsgeber durch die vorgeschlagene Formulierung das Recht eingeräumt werden sollte, die praktische Ausbildung so zu legen, daß am Ende wiederum eine Studienzeitverlängerung auf zehn Semester herauskäme. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die praktische Ausbildung in mehreren Teilen abgeleistet werden kann.

Der Beschluß des Ausschusses zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 muß in engem Zusammenhang mit der Empfehlung des Ausschusses zur Entschließung unter B. 2. a) gesehen werden. Ziel der Antragsteller auf Umdruck 545 ist es, einer Verlängerung der Studienzeit vorzubeugen. Dieses Wollen stimmt mit der Absicht des Ausschusses für Gesundheitswesen überein. Wenn der Ausschuß auch glaubte, diesem Ziel durch eine andere Formulierung gerecht werden zu können, so nur deshalb, weil die Erfahrungen mit der bisherigen Ausbildungsform ihm zu dieser Fassung Veranlassung waren. Der Wille des Ausschusses wird dokumentiert durch die Ergänzung des vorgeschlagenen Entschließungsantrages, wonach die Bundesregierung ersucht werden soll, in der Bestallungsordnung die Prüfungen so zu regeln, daß sie soweit wie möglich während der Gesamtausbildungszeit abgelegt werden können, so daß sich die vorgeschriebene Gesamtausbildungszeit durch die abschließende Prüfung um nicht mehr als einen Monat verlängert. Der Ausschuß für Gesundheitswesen glaubt, mit diesen Vorschlägen allen während der zweiten Beratung vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen zu haben. Der Ausschuß für Gesundheitswesen würde es begrüßen, wenn diese grundsätzliche Neuregelung eines akademischen Heilberufes im Bundestag eine breite Mehrheit finden würde, da sie für andere akademische Berufe beispielhaft sein könnte.

Bonn, den 16. März 1965

Dr. Pohlenz

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2294 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgenden Entschließungsanträgen zuzustimmen:

   a) Die Bundesregierung wird ersucht, in der Bestallungsordnung die Prüfungen so zu regeln, daß sie soweit wie möglich während der Gesamtausbildungszeit abgelegt werden können, so daß sich die vorgeschriebene Gesamtausbildungszeit durch die abschließende Prüfung um nicht mehr als einen Monat verlängert.

   b) Der Bundestag ist der Auffassung, daß die Voraussetzungen der Zulassung zu den anderen Heilberufen alsbald an die Regelung in der Bundes-Tierärzteordnung angepaßt werden sollten.

Bonn, den 16. März 1965

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Dr. Hamm (Kaiserslautern)	**Dr. Pohlenz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs einer Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

— Drucksachen IV/2294, IV/2988 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf einer Bundes-Tierärzteordnung	**Entwurf einer Bundes-Tierärzteordnung**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Der Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken.	unverändert
(2) Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.	
§ 2	§ 2
(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den tierärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Bestallung als Tierarzt.	unverändert
(2) Die vorübergehende Ausübung des tierärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch auf Grund einer Erlaubnis zulässig.	
(3) Für die Ausübung des tierärztlichen Berufs in Grenzgebieten durch im Inland nicht niedergelassene Tierärzte gelten die hierfür abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.	
§ 3	§ 3
Die Berufsbezeichnung „Tierarzt" darf nur führen, wer als Tierarzt bestallt oder nach § 2 Abs. 2 oder 3 zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt ist.	unverändert

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

§ 4

(1) Die Bestallung als Tierarzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) ist,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ergibt,
4. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist,
5. nach *einem Studium* von mindestens *viereinhalb* Jahren
   a) die Tierärztliche Prüfung bestanden *und danach*
   b) *eine Veterinärassistentenzeit von sechs Monaten abgeleistet hat.*

Eine in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des tierärztlichen Berufs gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 5, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.

(2) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 5 nicht erfüllt, so kann die Bestallung als Tierarzt erteilt werden, wenn der Antragsteller eine abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so darf die Bestallung als Tierarzt nur erteilt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder die Versagung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde und der Antragsteller, sofern er zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 nicht erfüllt, eine abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

(4) Soll die Erteilung der Bestallung wegen Fehlens einer der in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 4

(1) Die Bestallung als Tierarzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. nach **einer Gesamtausbildungszeit** von mindestens **fünf** Jahren, **von denen sechs Monate auf die praktische Ausbildung entfallen müssen,** die Tierärztliche Prüfung **im Geltungsbereich dieses Gesetzes** bestanden hat.

Eine in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des tierärztlichen Berufs gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 5, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung	Beschlüsse des 11. Ausschusses
des tierärztlichen Berufs ergeben könnte, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden.	
§ 5	§ 5
Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Bestallungsordnung für Tierärzte die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die Tierärztliche Prüfung und die Bestallung sowie die Prüfungsgebühren.	unverändert
§ 6	§ 6
Die Veterinärassistentenzeit ist bei Tierärzten, die eine eigene Praxis betreiben oder in tierärztlich geleiteten Tierkliniken unter der verantwortlichen Leitung des Praxisinhabers oder Klinikleiters abzuleisten. Hierbei darf der Veterinärassistent auch Tierärzten vorbehaltene Tätigkeiten ausüben, soweit er unter der Aufsicht oder nach Anleitung des Tierarztes tätig wird.	**entfällt**
§ 7 **entfällt**	§ 7 **entfällt**
§ 8	§ 8
Die Bestallung ist zurückzunehmen, wenn 1. bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 zu Unrecht als gegeben angenommen worden ist oder 2. eine der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht mehr gegeben ist.	unverändert
§ 9	§ 9
(1) Die Bestallung kann zurückgenommen werden, wenn 1. bei ihrer Erteilung die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zu Unrecht als gegeben angenommen worden ist oder 2. eine der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr gegeben ist. (2) Eine nach § 4 Abs. 2 oder 3 erteilte Bestallung kann auch zurückgenommen werden, wenn eine der nicht auf § 4 Abs. 1 bezogenen Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden ist.	unverändert
§ 10	§ 10
(1) Das Ruhen der Bestallung kann angeordnet werden, wenn 1. gegen den Tierarzt wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, aus der sich	unverändert

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ergeben könnte, ein Strafverfahren eingeleitet ist oder

2. eine der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr gegegeben ist oder
3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 noch erfüllt sind und der Tierarzt sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Tierarzt, dessen Bestallung ruht, darf den tierärztlichen Beruf nicht ausüben.

§ 11

Der Tierarzt oder sein gesetzlicher Vertreter ist in den Fällen der §§ 8, 9 und 10 Abs. 1 vor der Entscheidung zu hören.

§ 12

Auf die Bestallung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.

§ 13

(1) Eine Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs nach § 2 Abs. 2 kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den tierärztlichen Beruf nachweisen.

(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt und darf nur widerruflich und nur für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren erteilt werden; sie kann einmal für einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren verlängert werden. Personen, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die in Vorschriften des Bundesrechts begründeten Rechte und Pflichten eines Tierarztes.

§ 14

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für tierärztliche Leistungen einschließlich der Preise und Preisspannen für vom Tierarzt angewandte Arzneimittel in einer Gebührenordnung zu regeln. Dabei ist den berechtigten Interessen der Tierärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen. Die Vorschriften der Deutschen Arzneitaxe sind zu berücksichtigen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung | Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 15

(1) Die Bestallung erteilt in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Tierärztliche Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 und 3, §§ 8 bis 10 und 13 trifft die zuständige Behörde oder Stelle des Landes, in dem der Antragsteller oder Tierarzt

1. seinen Wohnsitz hat oder,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder,
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 2 sollen nur im Benehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen getroffen werden.

(4) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen.

§ 15

unverändert

§ 16

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. ohne als Tierarzt bestallt oder nach § 2 Abs. 2 oder 3 zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt zu sein, eine Bezeichnung führt, die nach Lage der Umstände geeignet ist, den Anschein zu erwecken, er sei zur Ausübung des tierärztlichen Berufs berechtigt,
2. den tierärztlichen Beruf ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Bestallung angeordnet ist.

§ 16

unverändert

§ 17

(1) Eine Approbation oder Bestallung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich zur Ausübung des tierärztlichen Berufs berechtigt, und eine Approbation, die nach § 1 der Tierärzteordnung für das Saarland vom 5. Dezember 1947 (Amtsblatt des Saarlandes 1948, S. 196) erteilt worden ist, gelten als Bestallung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind für Antragsteller, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die tierärztliche Vorprüfung bestanden haben, die bisherigen Vorschriften über die tierärztliche Ausbildung und Prüfung anzuwenden.

(3) Eine Erlaubnis, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich zur Ausübung

§ 17

unverändert

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung | Beschlüsse des 11. Ausschusses

des tierärztlichen Berufs berechtigt, gilt mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2.

Absatz 4 entfällt

(5) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach §§ 5 und 14 sind auf die Tierärztliche Prüfung und die Vorprüfungen sowie auf Entgelte und Preise die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

§ 18

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

unverändert

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 5, 14, 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. §§ 5, 14, 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

§ 19

unverändert

§ 20

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. §§ 1 bis 11, 13 Abs. 2 Satz 2, §§ 15, 16, 84, 85, 91 und 92 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1545),
2. §§ 1 bis 16, 22 und 23 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 25. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 571),
3. § 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 11. August 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1389),
4. §§ 1 bis 9 und 14 Abs. 3 der Tierärzteordnung für das Saarland vom 5. Dezember 1947 (Amtsblatt des Saarlandes 1948, S. 196),
5. das bayerische Gesetz zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 23. Dezember 1948 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Band II S. 62).

§ 20

unverändert